

Große Kreisstadt Markkleeberg
DER OBERBÜRGERMEISTER



Anfragesteller*in: Peukert, Eric, Dr.

Anfrage AF/022/2022

Schriftliche Anfrage vom 10.03.2022 - Zusendung von Dateien in DWG-Files für FNP und B-Pläne

Sachverhalt der Anfrage:

Die vom Oberbürgermeister geäußerte Kritik am Vorher-Nachher-Bild ist in Teilen nicht unberechtigt und ich würde gerne in Zukunft mit genauen Maßen arbeiten. Wäre es daher möglich mir eine digitale Variante des Entwurfs zum FNP, des B-Plans Hafenstraße und eventuell des Straßenmodells der Stadt im DWG-format zur Verfügung zu stellen? Dies würde es uns als Stadträte ermöglichen, zukünftig genauer mit den Details der Pläne zu arbeiten. Genaue Flächenmaße geben uns auch Auskunft über Breiten von Straßen und Wegen, und Umfang von Parkplätzen - wo ist Platz für Radwege und wo eben auch nicht. Das erspart uns Diskussionen im Stadtrat und den Ausschüssen. Die exportierten PDF-Dateien lassen sich leider teilweise gar nicht öffnen und sind auf älteren Rechner nahezu unbenutzbar.

Antwort zur Anfrage:

Die Übersendung bzw. die Übertragung von städtischen, die Bauleitplanung betreffenden digitalen Unterlagen - wie Vorentwürfe, Entwürfe zur öffentlichen Auslegung samt deren elektronisch gespeicherter Konzeptionen sowie die elektronischen Daten bereits wirksam gewordener Bauleitpläne - an Stadträte und jedermann kann nicht erfolgen.

A. Umfang des Fragerechts im Allgemeinen

Nach § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Markkleeberg (im Folgenden „GOSR“) in Verbindung mit (i.V.m.) § 28 Abs. 6 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) kann jeder Stadtrat an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt richten. Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden (§ 4 Abs. 6 GOSR). Das Fragerecht eines Stadtratsmitgliedes ist zwar nicht nur auf Angelegenheiten beschränkt, die in die Entscheidungskompetenz des Stadtrates fallen, sondern umfasst auch Angelegenheiten, für die die Stadt als solche - unabhängig vom jeweiligen Entscheidungsträger - zuständig ist. Dies sind sämtliche Aufgaben der Gemeinde i.S.v. § 2 SächsGemO (SächsOVG, Urt. v. 7.7.2015 - Az. 4 A 12/14).

Der Oberbürgermeister hat dementsprechend die Anfrage eines Stadtratsmitglieds nach der Umsetzung eines Stadtratsbeschlusses zu beantworten, wenn sie sich nach den Umständen des Einzelfalls aus der Sicht eines objektiven Dritten auf eine einzelne Angelegenheit der Stadt beschränkt und kein anderweitiger Ausschlussgrund für die Beantwortung gegeben ist (SächsOVG, LKV 2021, 513). Grundsätzlich müssen in der Begründung die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Gründe enthalten sein, die den Bürgermeister zu seiner Entscheidung bewogen haben (SächsOVG, LKV 2021, 513, 514).

B. Umfang des Fragerechts im konkreten Fall

1. Hinreichende Transparenz der Stadtverwaltung bei wichtigen Planungen und Vorhaben

Die in der Fragestellung implizierte (Teil-)Frage bezüglich des Vorhandenseins digitaler die Bauleit- und Straßenplanung betreffender Unterlagen, ist grundsätzlich zulässig. Dies betrifft grundsätzlich die Angelegenheiten der Stadt, nämlich der kommunalen Planungshoheit und deren Vollzugs durch den Oberbürgermeister und der ihm unterstehenden Verwaltung (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Baugesetzbuch (BauGB), §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 2 Satz 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG), § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO; Vgl. auch NWVerfGH, NVwZ-RR 1998, 473, 474; Maunz/Düring/ Mehde, GG, 90. Ergz., Stand Februar 2020, Art. 28, Rn. 59). Bebauungspläne und der Flächennutzungsplan liegen in der originären Organkompetenz des Stadtrats (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB, § 28 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 SächsGemO). Deren Aufstellung unterliegt einem streng formellen (Rechtssetzungs-)Verfahren (BVerwG, Urt. v. 26.5.1978 – IV C 8.77), sodass der Stadtrat von Anfang an an sämtlichen Planungsphasen, d.h. von deren Aufstellung bis zu deren Beschluss aktiv mitwirkt (Vgl. §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 SächsGemO). Dadurch sind sämtliche Stadtratsmitglieder auch über sämtliche Plandetails informiert. Gleichzeitig normiert das Gesetz die Pflicht des Oberbürgermeisters, den Stadtrat laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu informieren (§ 52 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 SächsGemO), denn er vollzieht den Aufstellungsbeschluss von Bauleitplänen mit der ihm unterstehenden Stadtverwaltung und hat diese umzusetzen (§ 52 Abs. 1 Var. 2 SächsGemO). Letztlich verbleibt, wie eingangs erwähnt, die endgültige Sachentscheidungskompetenz für Bauleitpläne beim Stadtrat.

In gleicher Weise verfährt der Oberbürgermeister, soweit der Stadtrat den Bau neuer Straßen(-abschnitte) oder deren grundhaften Ausbau beschlossen hat.

Weiterhin besteht für die einzelnen Stadtratsmitglieder aktiv die Möglichkeit, auf die Planungsphasen, bspw. im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und letztlich in der die Bauleitpläne beschließenden Stadtratssitzung, einzuwirken. Hierfür bedarf es nicht der Übersendung der originalen Planungsunterlagen in digitaler Form.

2. Keine Überlassung der digitalen Planungsunterlagen an Stadträte

Die einzelnen Stadträte haben hingegen keinen freien Zugang zu den digitalen Entwürfen und fertiggestellten Plänen der Stadtverwaltung.

Zwar räumt das Fachrecht zum Teil an diversen Stellen jedem das Recht ein, auf Antrag freien Zugang zu fachspezifischen Informationen und Akten zu erhalten, doch wird dieser Anspruch durch den Schutz privater und öffentlicher Belange stark eingeschränkt (bspw. §§ 8, 9 Umweltinformationsgesetz (UIG), §§ 29 Abs. 2, 30 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), §§ 3 bis 6 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)).

Und selbst wenn dem Antragsteller Akteneinsicht gewährt wird, so hat er keinen Anspruch auf Entwürfe zu Entscheidungen sowie sonstige Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung (bspw. § 29 Abs. 1 Satz 1 VwVfG, § 1 Abs. 3 IFG). Das gilt erst recht nicht im Rahmen des streng formalisierten Bauleitplanungsverfahrens, das eben kein Datenübermittlungsrecht für Stadträte vorsieht.

Durch die Freigabe von .dwg-Dateien würden die Stadträte die Möglichkeit erhalten, mit entsprechenden CAD- und Schnittstellenprogrammen nicht nur Aufmaße aus den Bauleitplänen zu entnehmen, sondern sie könnten aktiv plangestalterische Änderungen vornehmen. Solche Dateien und Informationen können durch fehler- bzw. mangelhaften Datenschutz Dritten zugänglich werden; die Missbrauchsgefahr erscheint nach Einschätzung der Fachämter und des Datenschutzbeauftragten relativ hoch.

Nicht unerwähnt darf an dieser Stelle das Urheberrecht der einzelnen Stadtplaner bleiben, dass ebenfalls gegen eine Weitergabe der Planungsunterlagen spricht, auch wenn dies an die einzelnen Stadtratsmitglieder erfolgt (§§ 2 Abs. 1 Nr. 7, 7 ff., 11 bis 27 Urhebergesetz (UrhG)).

Soweit der einzelne Stadtrat detailreiche Stadtpläne in den gängigen Dateiformaten für den Privatgebrauch nutzen möchte, hat er die Möglichkeit, die gesammelten Geodaten auf der frei zugänglichen und vom Freistaat Sachsen betriebenen Kommunikations-, Transaktions- und Interaktionsplattform „Geoportal Sachsen“ (www.geoportal.sachsen.de) zu erhalten. Darüber hinaus kann er auf Antrag beim Landratsamt des Landkreises Leipzig, Vermessungsamt, Leipziger Straße 67, in 04552 Borna als zuständige untere Vermessungsbehörde Informationen aus den Datenbeständen, wie z.B. die amtlichen Geobasisdaten (Vgl. § 8 Abs. 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)), Koordinatenreferenzsysteme usw. für die private Weiterverwendung erhalten (§§ 13 Abs. 1, 2 Abs. 3 SächsVermKatG).

Im Übrigen haben die Stadträte die Möglichkeit, bereits rechtskräftige Bebauungspläne und den wirksamen Flächennutzungsplan auf der Internetseite der Stadt Markkleeberg unter folgenden Links:

<https://www.markkleeberg.de/de/stadt-verwaltung/alle-informationen/bauen/bebauungsplaene/rechtskraeftige-bebauungsplaene-0>

<https://www.markkleeberg.de/de/flaechennutzungsplan>;

zum Teil hochauflösend einzusehen. Fehlt es bei älteren Plänen an Detailtiefe, können diese Pläne gern beim Stadtplanungsamt eingesehen werden.

Soweit sich die Bauleitpläne im Aufstellungsstadium befinden, sind die Planzeichnungen gemäß DIN 1356 Teil 1 Abschnitt 8 hinreichend bemaßt, aus denen sich direkt die konkreten (Teil-)Maße entnehmen lassen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

gez.
Sebastian Schöne
Datenschutzbeauftragter
Amt für Recht und Ordnung
Marktleberg, den 25.04.2022